58/10

AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL DES REGIERUNGSRATES DES KANTONS SOLOTHURN

VOM

12. September 1979 Nr. 5007

Die Einwohnergemeinde Obergerlafingen unterbreitet dem Regierungsrat eine Abänderung des Zonen- und Erschliessungsplanes, Umzonung von der Wohnzone W3 in die Wohnzone W2 und Aenderung des Strassen- und Baulinienplanes zwischen der Meisen- und Kriegstettenstrasse, zur Genehmigung.

Obergerlafingen besitzt einen Zonen- und Erschliessungsplan (Strassen- und Baulinienplan), welcher mit RRB Nr. 4524 vom 25.8.1972 genehmigt wurde. Als Aenderung gegenüber der rechtsgültigen Nutzungsplanung ersucht die Gemeinde um Genehmigung einer Umzonung von der Wohnzone W3 in die Wohnzone W2 im Bereich der Meisen- und Kriegstettenstrasse. Gleichzeitig wird als Arrondierung der heutigen Baugebietsabgrenzung eine geringfügige zusätzliche Fläche ins Baugebiet aufgenommen. Mit der Umzonung wird, entsprechend der neuen Zonennutzung eine weitere Erschliessungsstrasse als Verbindung zwischen der Meisen- und Kriegstettenstrasse planlich sichergestellt. Aus planerischer Sicht sind keine weiteren Bemerkungen zu machen.

Die öffentliche Auflage der Planänderung erfolgte in der Zeit vom 24. Mai bis 24. Juni 1979. Innert nützlicher Frist wurden keine Einsprachen eingereicht. Der Gemeinderat genehmigte an seiner Sitzung vom 28. Juni 1979 aufgrund von § 16 des Baugesetzes die Aenderung des Zonen- und Erschliessungsplanes, Umzonung von der Wohnzone W3 in die Wohnzone W2 und Aenderung des Strassen- und Baulinienplanes zwischen der Meisen- und Kriegstettenstrasse.

Formell wurde das Verfahren richtig durchgeführt.

26348 - 100000 - 1979

Es wird

beschlossen:

1. Die Aenderung des Zonen- und Erschliessungsplanes (Strassen- und Baulinienplan), Umzonung von der Wohnzone W3 in die Wohnzone W2 und die Aenderung der Strassen- und Baulinien zwischen der Meisen- und Kriegstettenstrasse der Einwohnergemeinde Obergerlafingen, wird genehmigt.

2. Die Gemeinde wird verhalten, dem Amt für Raumplanung bis zum 30. November 1979 noch vier Pläne, wovon ein Exemplar auf Leinwand aufgezogen, zuzustellen. Die Pläne sind mit dem Genehmigungsvermerk der Gemeinde zu versehen.

3. Bestehende Pläne verlieren ihre Rechtskraft soweit sie mit der vorliegenden Aenderung in Widerspruch stehen.

Genehmigungsgebühr: Fr. 200.--
Publikationskosten: Fr. 18.--
Fr. 218.--

(Staatskanzlei Nr. 979) KK

Der Staatsschreiber:

Dr. Max [illegible]

Ausfertigungen Seite 3

Bau-Departement (2) Bi
Hochbauamt (2)
Tiefbauamt (2)
Amt für Wasserwirtschaft (2)
Rechtsdienst des Bau-Departementes
Amt für Raumplanung (3), mit Akten und 1 gen. Plan
Kreisbauamt I, 4500 Solothurn
Amtschreiberei Kriegstetten, 4500 Solothurn, mit 1 gen. Plan (folgt später)
Kant. Finanzverwaltung (2)
Sekretariat der Katasterschatzung (2), mit 1 gen. Plan (folgt später)
Ammannamt der EG, 4564 Obergerlafingen
Baukommission der EG, 4564 Obergerlafingen, mit 1 gen. Plan (folgt später)
Ingenieurbüro Emch und Berger, Schöngrünstrasse 27, 4500 Solothurn

Amtsblatt Publikation:
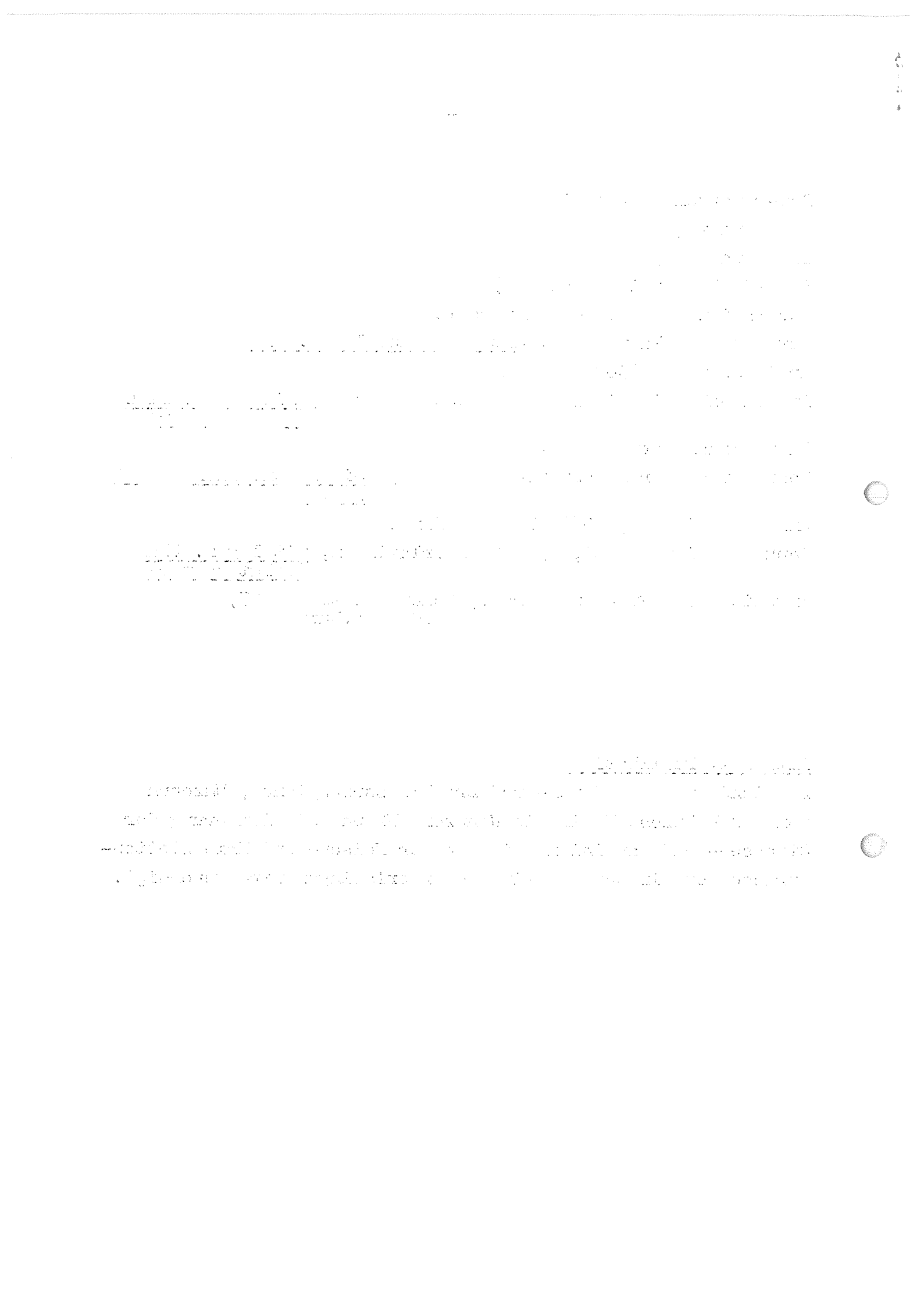
Die Aenderung des Zonen- und Erschliessungsplanes, Umzonung von der Wohnzone W3 in die Wohnzone W2 und die Aenderung der Strassen- und Baulinien zwischen der Meisen- und Kriegstettenstrasse der Einwohnergemeinde Obergerlafingen wird genehmigt.